

Gemeinde Raach am Hochgebirge
Raach 39
2640 Raach am Hochgebirge

Datum: _____

Herr/Frau/Firma _____

wohnhaft in _____

Telefon _____, E-Mail _____

zeigt auf Grund der Bestimmung des § 30 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF. die

Fertigstellung des Bauvorhabens

für den/die auf dem Grundstück Nr. _____ EZ _____

Bauvorhaben: _____

Datum der Fertigstellung: _____

Bewilligungsbescheid/Bauanzeige vom _____

Adresse des fertiggestellten Vorhabens _____, 2640 Raach

Anlagen

- 1. bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens
- 2. bei anzeigepflichtigen Abweichungen (§ 15) ein Bestandsplan (zweifach)
- 3. eine **Bescheinigung des Bauführers¹** (§ 25 Abs. 2) oder im Falle der unterlassenen Bekanntgabe des Bauführers eine Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes, der die Ausführung des Bauwerks überwacht hat, über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks
- 4. die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen
 - o Befund Rauchfangkehrermeister (Feuerbeschau)
 - o Elektrikerprüfbericht
- 5. der Nachweis über die Herstellung des Bezugsniveaus (§ 12a)
- 6. bei Fertigstellung einer Photovoltaikanlage (§ 15 Abs. 1 Z 3b) ein Elektroprüfbericht eines befugten Fachmannes (§ 25 Abs. 1)

Können keine oder keine ausreichenden Unterlagen nach Abs. 2, insbesondere keine Bescheinigung nach Abs. 2 Z 3, vorgelegt werden, hat der Bauherr eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem hierzu Befugten (§ 25 Abs. 1) durchführen zu lassen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Ist die Fertigstellungsanzeige nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

Ist ein Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 1a fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen, wobei Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 und Abs. 3 nicht anzuwenden sind. Nach der Fertigstellung eines Vorhabens nach § 18 Abs. 1a Z 3 (**Heizkessel**) ist der Anzeige eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Unterschrift Bauwerber